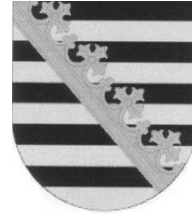


Kommission nach § 131 SGB IX Freistaat Sachsen

Geschäftsstelle der Pflegesatzkommission, Obere Bergstr. 1, 01445 Radebeul

An die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe
Stadt- und Landkreise im Freistaat Sachsen

nachrichtlich:
KSV Sachsen
Sächsischer Landkreistag
Sächsischer Städte- und Gemeindetag



Geschäftsstelle der
Pflegesatzkommission
c/o Diakonisches Werk Sachsen
Obere Bergstr. 1
01445 Radebeul

☎ 0351.8315 208
geschaeftsstelle@psk-sachsen.de

Datum: 15.02.2022

Rundschreiben Nr. 1 – 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

In der letzten turnusmäßigen Sitzung der Kommission nach § 131 SGB IX am 02.12.2021 wurden maßgebliche Beschlüsse zur weiteren Arbeit gefasst.

Mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über die Beschlussfassungen der Kommission nach § 131 SGB IX sowie die laufenden aktuellen Entwicklungen und Entscheidungen.

Beschluss 10/2021

Abrechnung von Leistungen im Rahmen der Spitzabrechnung 2021

Die Kommission SGB IX beschließt nachfolgende Regelungen für die Spitzabrechnung 2021 der Leistungen im Förder- und Betreuungsbereich, bei anderen Leistungsanbietern und in Tagesstätten für Menschen mit chronischen psychischen Erkrankungen:

1. Die Fehltageregelung gem. Beschluss 01/2012 der Kommission nach § 79 SGB XII findet in 2021 Anwendung.
2. Sind die refinanzierungsmöglichen Fehltage (gem. Beschluss 01/2012 der Kommission nach § 79 SGB XII) je Leistungsberechtigtem im Jahr 2021 nicht ausgeschöpft, so werden mögliche „C-Tage“ (gem. RS 2-27/2020) bis zur jeweiligen Höchstgrenze (i.d.R. 60 Tage) im Sinne der Fehltageregelung voll angerechnet und vergütet. Eine Kennzeichnung dieser möglichen Tage als „C-Tage“ soll nicht erfolgen. Sie sollen als reguläre Fehltage mit Refinanzierung (gem. Beschluss 01/2012 der Kommission nach § 79 SGB XII) gekennzeichnet werden.
3. Fehltage, welche auf Grund einer behördlich angeordneten Quarantäne angefallen sind, sind entsprechend des Abrechnungsverfahrens 2020 als sogenannte „Q-Tage“ kenntlich zu machen.

Die Kommission äußert ihr grundsätzliches Votum zu dieser Vorlage. Ein Umlaufbeschlussverfahren wurde durch die Geschäftsstelle eingeleitet und die Mitglieder der Kommission nach § 79 SGB XII haben einheitlich zugestimmt.

Rahmenvertrag nach § 131 Abs. 1 SGB IX für den Freistaat Sachsen vom 05.08.2019, Fassung 09.09.2021

Der Rahmenvertrag nach § 131 Abs. 1 SGB IX für den Freistaat Sachsen vom 05.08.2019 Fassung 09.09.2021 wurde jetzt von allen Partnern vollständig unterzeichnet. Damit ist das Unterschriftenverfahren abgeschlossen.

Durch den Abschluss des Unterschriftenverfahrens ist die Rechtsgrundlage gegeben, die es dem KSV ermöglicht, mit dem Versand der bereits ausgefertigten Vereinbarungen nach Teil D zu beginnen.

AG „Konzeptentwicklung und modellhafte Erprobung“

Die Erhebungen mittels ITP Sachsen in den ausgewählten Einrichtungen konnte abgeschlossen werden. Die im „Katalog der Leistungen und Struktur der Leistungsmerkmale – besondere Wohnform“ unter 1.2 aufgeführten drei Bausteine werden noch um das Modul „Organisationsleitung“ und das „Modul Nacht“ ergänzt. Die aktuellen Schwerpunktaufgaben der AG „Konzeptentwicklung und modellhafte Erprobung“ liegen jetzt in der ITP Datenauswertung und Vergleich des Quantifizierungstools, um ein System zur Gruppenbildung zu entwickeln.

Vereinbarungen zu den unechten Fachleistungen („ü125%“)

Der KSV weist in seinem Rundschreiben Nr.: 2 – 30/2021 darauf hin, dass sich eine Handlungsnotwendigkeit zur Antragstellung auf Abschluss einer neuen Vereinbarung nach § 125 SGB IX für die nach § 42a Abs. 6 SGB XII übersteigenden Kosten der Unterkunft (125% Regelung) für das Jahr 2022 ergibt. Er bittet die Träger, die Bewohner*innen, Leistungsberechtigten (bzw. deren gesetzlichen Betreuern) rechtzeitig auf einen möglichen Anspruch hinzuweisen, der sich durch die Änderungen der Heimentgelte ergibt.

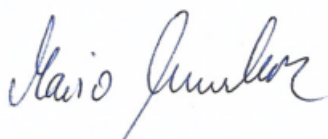
Es ist daher erforderlich, dass (geplante) Änderungen der Entgelte – so auch der Beträge für die Unterkunft und Heizung – den Leistungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Betreuern rechtzeitig und hinreichend begründet mitgeteilt werden (§ 9 WBVG).

Abschließendes

Wir bedanken uns für offene und enge Zusammenarbeit im zurückliegenden Jahr und für das entgegengebrachte Vertrauen. Wir wünschen Ihnen für das neue Jahr Gesundheit und Kraft für alle neuen Aufgaben.

Für Rückfragen stehen Ihnen vorrangig Ihre Spitzen- und Berufsverbände sowie der Kommunale Sozialverband Sachsen zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



Mario Chmelarz

Vorsitzender der Kommission nach § 131 SGB IX